

Fragen des BMJ zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“)

Stellungnahme der VG WORT

A. Fragen zum Vergütungssystem

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur der Zweite Vergütungsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2000, sondern bereits der **Erste Vergütungsbericht aus dem Jahr 1989** (BT-Drucks. 11/4929) wichtige Ausführungen über Entwicklung und Angemessenheit von Vergütungen enthalten und eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen vorgeschlagen hat. Es ist deshalb geboten, auch diesen Ersten Vergütungsbericht in die gegenwärtigen Überlegungen mit einzubeziehen.

I. a), b), c) Geräte- und Leerkassettenvergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG

Wie bekannt, wird die Geräte- und Leerkassettenvergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG von der ZPÜ wahrgenommen, deren Mitglied die VG WORT ist. Die VG WORT nimmt deshalb zu diesem Punkt nicht gesondert Stellung, sondern verweist auf die Stellungnahme der ZPÜ.

d) Gerätevergütung nach § 54 a Abs. 1 UrhG

Das Gesamtaufkommen von VG WORT und VG Bild-Kunst für Geräte gem. § 54a Abs. 1 UrhG entwickelte sich von 1998 bis 2002 wie folgt (gerundet):

	1998 DM	1999 DM	2000 DM	2001 DM	2002 Euro
Fotokopiergeräte	30.003.617,--	29.928.108,--	27.253.934,--	28.465.292,--	13.537.180,--
Faxgeräte	7.255.744,--	7.231.105,--	7.326.635,--	11.563.172,--	7.339.401,--
Readerprinter	177.527,--	126.115,--	201.074,--	164.288,--	13.982,--
Scanner	6.592.524,--	1.299.935,--	14.127.051,--	15.799.749,--	13.625.088,--
Gesamt	44.029.412,--	38.585.263,--	48.908.694,--	55.992.501,--	34.487.687,--
=====					

Diese Zahlen basieren auf den tatsächlichen Geldeingängen; Schwankungen lassen sich zum Teil dadurch erklären, dass die Zahlungen für Vorjahre verspätet geleistet wurden.

Zu den einzelnen, bislang vergüteten Gerätetypen:

- Fotokopiergeräte:

Wie den Zahlen für 2002 entnommen werden kann, geht die Vergütung für traditionelle Kopiergeräte zurück. Diese Tendenz wird sich 2003 massiv fortsetzen.

Der Grund hierfür liegt vor allem darin, dass der Trend zum Kauf von Multifunktionsgeräten geht, die Höhe der Vergütung für diese Geräte aber strittig ist. Hier ist seit Mai 2001 ein Verfahren bei der Schiedsstelle anhängig, das bis heute nicht entschieden ist.

- Faxgeräte:

Der Anstieg der Vergütung für Faxgeräte in den Jahren 2001 und vor allem 2002 ist durch die im September 2000 in Kraft getretene Änderung des Gesetzes zu begründen, wonach seither auch Faxgeräte mit einer Vervielfältigungsgeschwindigkeit von weniger als 2 Vervielfältigungen pro Minute der Vergütung unterliegen.

Wie die bislang für 2003 vorliegenden Zahlen belegen, ist der Trend bei Faxgeräten rückläufig: Faxgeräte werden immer mehr durch PC-Fax oder Multifunktionsgeräte ersetzt.

- Readerprinter

Bei Readerprintern handelt es sich um eine sterbende Technik; die Archivierung – auch von urheberrechtlich relevantem Material – erfolgt heute in aller Regel nurmehr digital.

- Scanner

Hier gelten die gleichen Ausführungen wie für Telefaxgeräte: Der Anstieg der Vergütung in den Jahren 2001 und insbesondere 2002 resultierte aus der Erweiterung der Vergütungspflicht auf Geräte, die weniger als zwei Vervielfältigungen pro Minute herstellen. Auch bei Scannern zeichnet sich ein Rückgang der Verkaufszahlen ab, da der Markt weitgehend gesättigt ist und als Ersatzgeräte überwiegend Multifunktionsgeräte verkauft werden.

Die Höhe der Vergütungen für sämtliche genannten Gerätetypen für das Jahr 2003 wird nach den bislang vorliegenden Zahlen unter dem Aufkommen für das Jahr 2002 liegen. Im Hinblick auf die aufgezeigten Tendenzen ist für die kommenden Jahre mit einem weiteren deutlichen Absinken der Vergütung zu rechnen, wenn die Vergütungspflicht nicht auf weitere digitale Geräte ausgeweitet wird.

e) *Betreibervergütung nach § 54a Abs. 2 UrhG*

Die Gesamterträge von VG WORT und VG Bild-Kunst aus der Vergütung gem. § 54a Abs. 2 UrhG entwickelten sich von 1998 bis 2002 wie folgt (gerundet):

1998 DM	1999 DM	2000 DM	2001 DM	2002 €
8.614.276,--	8.748.757,--	9.222.473,--	9.009.023,--	4.742.214,--
=====				

Die Steigerung des Aufkommens von 1999 auf 2000 liegt in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 20.02.1997 (NJW 1997, 3440) begründet, wonach Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Industrie der Betreiberabgabe unterliegen, wenn sie eine gewisse organisatorische Selbständigkeit und Abgrenzbarkeit gegenüber dem Produktionsbereich aufweisen.

Demgegenüber geht das Aufkommen insbesondere bei Copyshop- und Münzkopiergeräten zurück; hier schlägt v.a. die zunehmende Technisierung der Studenten zu Buche, die sich mit Hilfe von Scanner, Rechner und Drucker ihre Vervielfältigungen selbst erstellen bzw. von ihren Kommilitonen oder aus dem Internet in digitaler Form besorgen.

Rechnet man die aufgezeigten Sonderfaktoren aus den Aufkommenszahlen heraus, stellt man fest, dass eine Erhöhung der Urheberrechtsabgabe im Vergleich zur allgemeinen Preissteigerung nicht stattgefunden hat. Informationen über die Preisentwicklung bei vergütungspflichtigen Geräten und Speichermedien liegen der VG WORT nicht vor.

- II. Die Bundesregierung geht zu Recht davon aus, dass sich das bestehende Vergütungssystem mit Geräte- und Leerkassettenvergütung (§ 54 UrhG) bzw. Geräte- und Betreibervergütung (§ 54 a UrhG) grundsätzlich bewährt hat. Völlig richtig ist auch, dass es selbst bei einer zunehmenden Entwicklung individueller Lizenzierungssysteme ein Nebeneinander von individueller und pauschaler Vergütung geben wird und geben muss:

- Auch zukünftig werden in großem Umfang analoge und nicht digital bearbeitete Vorlagen für Vervielfältigungen zur Verfügung stehen (z.B. Bücher und Zeitschriften, nicht kodierte Sendungen insbes. öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten etc.).

Konsequenterweise ging der Gesetzgeber bereits bei Umsetzung der EU-Richtlinie vom Nebeneinander individueller und pauschaler Vergütungen aus: Gem. § 13 Abs. 4 WahrnG n.F. ist bei der Gestaltung der Tarife zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95 a UrhG angewendet werden.

1. Das System fester Vergütungssätze hat sich grundsätzlich bewährt, es „vermeidet unausgewogene vertragliche Vereinbarungen und schafft Rechtssicherheit“, wie die Bundesregierung zu Recht im 2. Vergütungsbericht ausführt (S. 44).

Es ist allerdings zu beachten, dass es sich dabei in der Praxis **ausnahmslos** um – meist nicht erreichte – **Höchstsätze** handelt:

- Verwertungsgesellschaften räumen Gesamtvertragsrabatte (§ 12 WahrnG) ein;
 - die Rechtsprechung hält die gesetzlichen Tarife für neue Gerätetypen als zu hoch (BGH GRUR 1999, 928 – Telefaxgeräte);
 - in Vereinbarungen gem. § 54 d Abs. 1 letzter Halbsatz UrhG wird von den gesetzlichen Vergütungsansprüchen stets deutlich nach unten abgewichen (so die Gesamtverträge über CD Brenner, CD Rohlinge, DVD Recorder, Telefaxgeräte und Scanner).
2. In beiden Vergütungsberichten hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass die bereits 1985 festgelegten und seither unveränderten gesetzlichen Tarife in der Anlage zu § 54 d UrhG nicht (mehr) angemessen sind.
 - Besonders deutlich wird dies bei der **Betreibervergütung** gem. § 54 a Abs. 2 UrhG. Die Bundesregierung hat bereits in ihrem 1. Vergütungsbericht von 1989 festgestellt, dass der gesetzliche Tarif von 2 Pfennig verdoppelt werden muß, um angemessen zu sein (aaO S. 22). Im 2. Vergütungsbericht wurde

diese Einschätzung bestätigt (S. 47 und 54). Tatsächlich wird wegen der gebotenen Pauschalierung von Copy-Shops pro urheberrechtlich relevanter Kopie ohnehin nur ein Bruchteil des gesetzlichen Tarifs bezahlt.

Es ist dringend geboten, dass der Gesetzgeber hier endlich entsprechend den Regierungsvorschlägen den Tarif pro Kopie – der ja ohnehin nur Grundlage für Pauschalierungen ist – angemessen anhebt, d.h. mindestens verdoppelt.

- Auch bei der **Gerätevergütung** ist eine Anhebung dringend erforderlich. Seit ihrer Festlegung 1985 sind die Lebenshaltungskosten um rd. 38 % gestiegen – die gesetzlichen Tarife blieben (entgegen den ursprünglichen Vorstellungen des Gesetzgebers) unverändert. Hinzu kommt, dass die Geräte in der Zwischenzeit wesentlich besser und leistungsfähiger geworden sind und somit auch wesentlich mehr urheberrechtsrelevante Eingriffe verursachen. Anhand demoskopischer Ermittlungen hat die VG WORT bereits in ihrem Schreiben an das BMJ vom 7.4.1999 dargelegt, dass das durchschnittliche Kopiervolumen pro Kopiergerät von 1985 bis 1997 um ca. 75 % gestiegen ist; auch wenn keine neuen Ermittlungen vorliegen, kann selbst bei vorsichtiger Schätzung davon ausgegangen werden, dass im Hinblick auf die immer leistungsfähigeren Geräte das durchschnittliche Kopiervolumen pro Gerät heute um mindestens 100 % höher liegt als das Volumen eines Gerätes im Jahre 1985.

Die Bundesregierung schlägt unterschiedliche Vergütungssätze für analoge und digitale Vervielfältigungen vor (2. Vergütungsbericht S. 49). Für den Bereich der **Reprographie** spielt die dafür angeführte höhere Qualität digitaler Kopien praktisch keine Rolle, so dass für den Reprographiebereich eine entsprechende Differenzierung nicht geboten ist. Es sollte aber für den Reprographiebereich klargestellt werden, dass für die digitale Vervielfältigung jedenfalls die gleichen Vergütungen zu bezahlen sind wie für analoge Kopien.

So besteht heute jedes moderne Kopiergerät aus einem Scanner, einem Rechner und einem Drucker. Werden diese notwendigen Bestandteile in einem Gehäuse verkauft, so wird hierfür selbstverständlich die in der Anlage zu § 54 d UrhG festgelegte Vergütung (Ziff. II. 1. a-d) entrichtet. Dies kann und darf sich nicht ändern, wenn die genannten Bestandteile einzeln verkauft werden, wie dies heute auch bei normalen multifunktionalen Kopiergeräten häufig der Fall ist: Die Summe der Vergütungen für die an dem Kopiervorgang beteiligten Geräte muß der Vergütung entsprechen, wie sie in der Anlage zu § 54 d festgelegt ist. Eine scheinbare Selbstverständlichkeit, die aber von Importeuren von Multifunktionsgeräten bestritten wird, die hierfür nur die Vergütung für das kleinste Teilgerät, den Scanner, entrichten wollen.

- Eine „prozentuale Deckelung in bezug auf den Kaufpreis“ ist aus prinzipiellen und wirtschaftlichen Erwägungen strikt abzulehnen:
 - Bundesverfassungsgericht und BGH haben in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz vertreten, dass der Urheber an jeder wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke tunlichst zu beteiligen ist (vgl. hierzu neuerdings § 11 S. 2 UrhG). Ausgangspunkt für die Höhe der Vergütung muß daher, wie der BGH ausführt, die Nutzungsrelevanz eines Gerätes sein, um

„mit Hilfe der Geräte- und Betreibervergütung die immer stärker zu Buch schlagende urheberrechtlich relevante Kopiertätigkeit zu erfassen und auf diese Weise dem Grundsatz zu entsprechen, dass der Urheber an jeder wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke tunlichst angemessen zu beteiligen ist“ (BGH ZUM 1999, 652 – Telefaxgeräte).

Für die urheberrechtsrelevante Nutzungsintensität aber ist der Kaufpreis eines Gerätes ohne jede Bedeutung, so dass er auch nicht für die Bemessung der urheberrechtlichen Vergütung berücksichtigt werden darf.

Auch aus kaufmännischen Gesichtspunkten kann der Kaufpreis eines Gerätes für die Höhe der urheberrechtlichen Vergütung nicht allein ausschlaggebend sein, da er in vielen Fällen nicht den tatsächlichen Wert eines Gerätes widerspiegelt. Farbdrucker z.B. werden schon für € 29,- verschleudert: aber „neue Druckerpatronen kosten oft mehr als der ganze Drucker samt Tinten-Erstausrüstung; € 20,- bis über € 50,- kassieren die Hersteller für eine Patrone“ (so der aktuelle „Stern“ vom 16.10.2003 Nr. 43 S. 212). Im Rahmen von Kombinationsgeschäften werden Aufnahmegeräte sogar verschenkt (wie dies bei Handys in Verbindung mit vertraglichen Bindungen an eine Telefongesellschaft bekannt ist); so bekam z.B. im September/Oktober 2003 jeder Käufer eines PCs oder Notebooks einer bestimmten Baureihe bei DELL einen Lexmark Z 605-Drucker als kostenlose Zugabe „geschenkt“.

Wenn mithin ernsthaft daran gedacht würde, die Geräteabgabe an den Kaufpreis zu koppeln, müssten zumindest die jeweiligen Umstände berücksichtigt werden. So könnte z.B. nach dem „Mehrschulterprinzip“, für das sich der Gesetzgeber 1985 im Rahmen von § 54 UrhG entschieden hat, für solche Fälle eine Abgabe auf die entsprechenden Verbrauchsmaterialien in Betracht kommen, wie dies z.B. in Belgien für Toner und Druckpatronen bereits im Gespräch ist.

3. Die Schiedsstelle beim DPMA hat am 31.1.2003 entschieden, dass für PCs eine Vergütung (in Höhe von € 12,- nur für § 54a Abs. 1 UrhG) zu zahlen ist; gegen diesen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle wurde Widerspruch eingelegt, so dass jetzt der ordentliche Rechtsweg eingeschlagen werden muß. Alleine das Verfahren vor der Schiedsstelle hat bereits zwei Jahre gedauert; geht man davon aus, dass das Verfahren erst vom BGH endgültig entschieden wird, so vergehen bis zu einer rechtskräftigen Klärung der Frage, ob PCs vergütungspflichtig sind, insgesamt mindestens 6 Jahre. Eine solch lange Zeitdauer bis zur endgültigen Klärung einer grundsätzlichen Frage ist aus vielen Gründen inakzeptabel:
 - Autoren und ihre Verlage erhalten in diesem Zeitraum keine Ausschüttung, obwohl die entsprechenden Geräte in erheblichem Umfang zur Vervielfältigung ihrer Werke genutzt werden, während andererseits die Industrie für diesen Zeitraum steuerliche Rückstellungen in erheblichem Umfang bilden muß und keine Rechtssicherheit hat;
 - viele Hersteller und v.a. Importeure sind nach Abschluß des Verfahrens nicht mehr auf dem Markt, so dass die Vergütung von diesen nicht mehr eingezogen werden kann (in den entsprechenden Musterverfahren der VG WORT

wegen Telefax und Scanner befanden sich beide beklagten Unternehmen zum Zeitpunkt der Entscheidung des BGH bereits in Liquidation, so dass die VG WORT als Zweitschuldner auch noch sämtliche Prozesskosten übernehmen mußte);

- die Beschränkung auf ein einziges Musterverfahren ist kaum noch möglich, nachdem die Verjährungsfrist durch § 195 BGB n.F. für gesetzliche Vergütungsansprüche nach dem UrhG von bisher 30 auf 3 Jahre verkürzt wurde – bis zu einer Entscheidung durch den BGH wären die Vergütungsansprüche gegen die anderen, nicht verklagten Hersteller und Importeure in weitem Umfang verjährt.

Um diese unerträglichen Nachteile zu vermeiden, wäre eine Konkretisierung der vergütungspflichtigen Aufzeichnungsgeräte (und Leerträgermedien) tatsächlich wünschenswert. Eine Festlegung durch den Gesetzgeber selbst hätte freilich den Nachteil, dass das Festsetzungsverfahren im Hinblick auf die rasche Entwicklung der Technik und das Entstehen neuer Aufzeichnungstypen sicher zu unflexibel ist (in Betracht käme allenfalls eine Festlegung durch den Verordnungsgeber – s.u. A. IV.). Andererseits hat auch der BGH festgestellt, dass *„im Hinblick auf die unterschiedlichen Sachverhalte, die heute von der Vergütungsregelung des § 54a I UrhG erfasst werden, eine Änderung der gesetzlichen Regelung – sei es durch Abschaffung der festen Vergütungssätze oder sei es durch eine stärkere Differenzierung der unterschiedlichen Vervielfältigungsvorgänge – sinnvoll erscheint“*. Unter all den vorgenannten Gesichtspunkten sollte das Gesetz jedenfalls wie folgt geändert werden:

- Eine Klarstellung für die Fälle, in denen die urheberrechtsrelevante Vervielfältigung nicht durch ein einziges Gerät, sondern durch eine **Kette von Geräten** erfolgt, dergestalt, dass sämtliche Geräteteile dieser Kette der Vergütungspflicht nach § 54a I UrhG unterliegen. Die Höhe der Vergütung richtet sich dabei nach der Bedeutung des einzelnen Geräts innerhalb einer solchen Funktionseinheit; insgesamt soll die Summe der Gerätevergütungen die vorgesehene Vergütung für ein Einheitsgerät betragen, aber nicht über- oder unterschreiten.
 - Unverzichtbarer Kern jeder solchen Funktionseinheit ist der **PC**, so dass auf diesen im Gesetzestext ausdrücklich abgestellt werden sollte; dabei sollte keine exakte Definition gegeben werden (die VG WORT hat in ihrem Verfahren allerdings den PC definiert als *„universelle Maschine auf Mikroprozessorbasis mit eigenem Betriebssystem (Server und Client) und Speichermöglichkeiten einschließlich aller Unterkategorien wie Laptops, Notebooks etc.“*), es würde wohl eine allgemeine Formulierung wie „insbes. PCs bzw. Geräte- oder Geräteteile mit vergleichbarer Wirkung“ zur Klarstellung ausreichen. Der Hinweis auf entsprechende Geräteteile ist erforderlich, da es in Deutschland eine Reihe von Betrieben gibt, die entsprechende Geräteteile im Ausland kaufen und hier montieren, Herzstück jedes PCs aber ist das sog. *Mainboard* oder *Motherboard*.
4. Eine “Förderung” individueller Lizenzierungssysteme jedenfalls durch den Gesetzgeber selbst sollte unterbleiben – der Gesetzgeber kann und darf sich nicht in den freien Wettbewerb der Systeme regulierend einschalten.

- Zum einen ist unbestreitbar, dass es bis heute noch kein technisch ausge-
reiftes DRM-System gibt, welches nicht mit einfachsten Mitteln auch von Laien
„geknackt“ werden kann. So kommt eine technische Studie der Hewlett Pa-
ckard Laboratories vom Mai 2003 zu dem Ergebnis:

„We conclude that given the current and foreseeable (!)
state of technology the content protection features of DRM
are not effective in combating piracy.“

- Auch datenschutzrechtliche Gesichtspunkte sprechen deutlich gegen DRM-
Systeme (wer wünscht schon den „gläsernen Kunden“?).
- Einzelne Urheber, aber auch kleinere Rechteinhaber (z.B. kleinere Verlage)
sind und werden nicht in der Lage sein, DRM-Systeme einzusetzen, da ent-
sprechende Lizenzen teuer und die Kosten für ihre Nutzung hoch sind. Es
muß der Freiheit des Einzelnen belassen bleiben, ob und in welchem Umfang
er entsprechende Systeme verwenden will.

- III. Das Gesetz sah bis 1985 eine Betreibervergütung für die **gewerbliche Wirtschaft** vor
(§ 52 Abs. 2 UrhG a.F.); für das Entfallen dieser Vergütungspflicht mit der Reprographie-
regelung 1985 gab es keine überzeugenden Gründe und es wurde daher von Urhebern
und Rechteinhabern von Anfang an kritisiert. Es ist daher zu begrüßen, wenn die Bun-
desregierung im 2. Vergütungsbericht nun vorschlägt, „die bisherige Freistellung der ge-
werblichen Wirtschaft und der Behörden vom bestehenden Vergütungssystem aufzuhe-
ben“.

Nicht zu folgen ist diesem Vorschlag der Bundesregierung allerdings insoweit, als für die
Bereiche Wirtschaft und Verwaltung „deutlich ermäßigte Vergütungssätze“ gelten sollten.
Schon die Abschaffung der Vergütungspflicht für den gewerblichen Bereich wurde 1985
damit begründet, dass dort „nur in geringem Umfang geschütztes Material“ abgelichtet
wurde; auch im Vergütungsbericht wird jetzt darauf abgestellt, dass in diesem Bereich
„in geringerem Maße“ als in den anderen Bereichen urheberrechtlich geschütztes Mate-
rial vervielfältigt werde. Beide Ansätze sind grundsätzlich falsch. Es ist zwar richtig, dass
in der gewerblichen Wirtschaft und Behörden **relativ** weniger urheberrechtlich relevantes
Material kopiert wird als in den von § 54 a II derzeit erfassten Bereichen des Unterrichts
und der Bildung. Da aber das **absolute** Kopiervolumen in den Bereichen Wirtschaft und
Behörden enorm hoch ist, sind eben auch die urheberrechtsrelevanten Kopien in diesem
Bereich keinesfalls vernachlässigbar.

Eine umfassende Infratest-Studie stellte 1989 den „*Anteil urheberrechtlich ge-
schützter Kopien am Kopiervolumen in privater Wirtschaft, öffentlicher Ver-
waltung, Copy-Shops und Bibliotheken*“ fest und kam dabei zu folgenden Er-
gebnissen:

Gesamtkopiervolumen in Milliarden	davon Anteil gewerbliche Wirt- schaft / Behörden		davon urheberrechtlich relevant	
	Milliarden	%	Mrd.	%
51,5	46,8	90	3,8	8,1

Bereits 1989 also wurden in den von der Betreibervergütung bislang ausgeklammer-
ten Bereichen rd. 3,8 Milliarden Kopien aus Büchern und Zeitschriften gefertigt. In
weiteren seither durchgeführten Infratest-Studien wurde nicht mehr das Gesamtko-

piervolumen festgestellt, aber eine Steigerung des urheberrechtsrelevanten Anteils in den Bereichen gewerbliche Wirtschaft und Behörden darin auf 9 % bis 10 % registriert. Nimmt man noch die Ausweitung auf die neuen Bundesländer sowie die verbesserte Technik der Kopiergeräte (einschließlich der Nutzung von Internet) hinzu, so kann man davon ausgehen, dass sich die Zahlen seit 1989 mehr als verdoppelt haben. Demnach werden derzeit in der gewerblichen Wirtschaft und bei Behörden jährlich mindestens 8 Milliarden Kopien von urheberrechtlich relevanten Vorlagen (d.h. allein aus Büchern und Zeitschriften) gefertigt.

Der Gesetzgeber hat 1985 die Aufhebung der Vergütungspflicht für die gewerbliche Wirtschaft und die Ablehnung einer Vergütungspflicht für Behörden damit begründet, dass dort „nur in geringerem Umfang geschütztes Material abgelichtet“ werde und daraus geschlossen: „Die urheberrechtsrelevante Kopiertätigkeit wird auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten für diesen Bereich durch die Geräteabgabe hinreichend erfasst“ (BT-Drucks. 10/3360 S. 21 = UFITA 102, 178). **Bei nunmehr über 8 Milliarden urheberrechtsrelevanter Kopien jährlich kann dies jedenfalls heute nicht mehr gelten. Die Betreibervergütung ist daher verfassungsrechtlich zwingend auf die gewerbliche Wirtschaft und Behörden auszudehnen.**

- IV. Um eine zeitlich akzeptable Anpassung der Vergütungssätze (sowohl in bezug auf die Höhe als auch in bezug auf die vergütungspflichtigen gegenständlichen Materialien) zu gewährleisten, sollte in einer Rechtsverordnungsermächtigung durch den Gesetzgeber vorgesehen werden, dass die Vergütungssätze periodisch durch das BMJ (gfs. im Einvernehmen mit dem BMWA und nach Anhörung der Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften) angepasst werden. Dies war bereits im Regierungsentwurf vom 22.12.1983 so vorgesehen und hierfür spricht sich auch der 2. Vergütungsbericht der Bundesregierung aus (S. 44).
- V. Der Einzelhändler haftet bereits heute gemäß § 54a Abs. 1 Satz 2 gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Urheberrechtsabgabe, so dass eine Einbeziehung des Einzelhandels in die Gerätevergütungspflicht aus Sicht der VG WORT nicht erforderlich scheint.
- Demgegenüber unterstützt die VG WORT uneingeschränkt den Vorschlag einer **Strafbewehrung der Verletzung der Einfuhr-Meldepflicht** nach § 54f UrhG. In der Praxis wird diese Vorschrift bisher nämlich kaum beachtet. Erstimporteure berufen sich regelmäßig darauf, diese Vorschrift nicht gekannt zu haben; bei Wiederholungstätern ist der Nachweis des schuldhaften Handelns schwierig, da sie sich dann in der Regel darauf berufen, ein neuer Mitarbeiter habe die entsprechende Vorschrift nicht gekannt etc. Eine Verschärfung der geltenden Regelung wäre hier sehr hilfreich.
 - Von besonderer Bedeutung wäre, wie schon im Schreiben der VG WORT vom 07.04.1998 gefordert, eine ausdrückliche **Meldepflicht der Betreiber**, wie sie gem. § 54f UrhG für Gerätehersteller bereits besteht.

Die Fluktuation in der Copyshop-Branche ist nach wie vor sehr hoch. Die VG WORT kennt viele Copyshop-Inhaber, die innerhalb der 18 Jahre, die das Gesetz nun in Kraft ist, bereits den 4. oder 5. Laden betreiben. Obwohl diesen Betreibern die Urheberrechtsabgabe und ihre Verpflichtungen hieraus natürlich bestens bekannt sind, informiert keiner dieser Betreiber jemals von sich aus die VG WORT bei Neueröffnung eines Betriebes; man wartet vielmehr ab, bis der Außendienst auf den Laden aufmerksam wird, versucht dann, die Angelegenheit zu verzögern - möglicherweise durch Anrufen der Schiedsstelle - und erreicht hierdurch jedenfalls einen mehrjährigen zinsfreien Zahlungsaufschub. Bis die Zahlungen dann realisiert werden könnten, ist der Laden häufig schon wieder geschlossen.

Aus Sicht der VG WORT sollten deshalb Betreiber grundsätzlich verpflichtet sein, ihre Geräte bei der VG WORT anzumelden. Die Sanktion des doppelten Vergütungssatzes könnte an die Fälle gekoppelt werden, in denen ein Betreiber trotz positiver Kenntnis seiner gesetzlichen Verpflichtung eine Anmeldung nicht vornimmt.

- Von besonderer Bedeutung wäre in diesem Zusammenhang weiterhin eine Ergänzung des Gesetzes, um die **Erfassung von Direktimporten** zu erleichtern: Im Zuge der Globalisierung, aber auch im Hinblick auf eine mögliche Umgehung der Urheberrechtsabgabe häufen sich die Fälle, wonach Hersteller den gesamten Europäischen Markt zentral aus einem Land, in dem es keine Geräteabgabe gibt, beliefern: Musterbeispiel hierfür ist das Vertriebssystem des Computerherstellers DELL, der Endverbraucher zentral aus dem Ausland beliefert (aus welchem Land der Versand erfolgt, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, Kontakt besteht nur mit einer e-mail Adresse und mittels einer 0800 Telefonnummer). Dementsprechend gibt es in Deutschland keinen Händler von DELL-Geräten, der als Importeur zur Zahlung verpflichtet werden könnte. Ein entsprechender Prozess auf Zahlung müsste also in solchen Fällen im Ausland gegen den jeweiligen Hersteller geführt werden, was naturgemäß mit nahezu unüberwindlichen formal- und materiellrechtlichen Problemen verbunden ist.

Abhilfe würde geschaffen, wenn neben dem Händler auch derjenige für die Zahlung der Urheberrechtsabgabe haftet, der den Service für ein Gerät übernimmt. Geschäftsmodelle, wie das von DELL, haben ja nur deshalb Erfolg, weil sie im Inland entsprechende **Serviceketten** aufbauen, die garantieren, dass der Kunde den gleichen Service hat, wie wenn er das Gerät im „Geschäft um die Ecke“ gekauft hätte. Derartige Servicestationen tragen in gleicher Weise wie Händler zur Verbreitung eines Produkts bei; auch sie sollten deshalb in die gesamtschuldnerische Haftung aufgenommen werden. § 54a Abs. 1 Satz 2 sollte deshalb wie folgt ergänzt werden:

„Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt, wer mit ihnen handelt **oder den Service für sie übernimmt.**“

- VI. Eine Beteiligung der Sendeunternehmen an den Vergütungen aus § 54 UrhG ist aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abzulehnen. Der Rechtsausschuß des Bundestages hat ein schutzwürdiges Interesse der Sendeunternehmen insoweit zu Recht verneint (UFITA 45, 208; UFITA 46, 198). Mit der ebenfalls ablehnenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1988, 1715) sollte das Thema „Beteiligung der Sendeunternehmen an der Leerträgervergütung“ eigentlich erledigt sein.
- VII. Die Durchführung eines **Schiedsverfahrens als Prozessvoraussetzung** (§ 16 Abs. 1 WahrnG) hat sich grundsätzlich bewährt. Wie vom Gesetzgeber erwartet, hat die Schiedsstelle in den vergangenen 18 Jahren durch sachkundige und gut begründete Entscheidungen wesentlich zu einer einheitlichen Auslegung der für Verwertungsgesellschaften relevanten Tatbestände des UrhG Entscheidendes beigetragen.

Zwei Probleme müssen in diesem Zusammenhang allerdings benannt werden:

- Das weitaus größte Problem ist die **lange Zeitdauer der Schiedsstellenverfahren**. Derzeit dauert ein Verfahren mindestens zwei Jahre; es gibt aber auch über vier Jahren alte, bis heute nicht entschiedene Verfahren.

Gerade in Grundsatzfragen, wie z.B. der Vergütungspflicht für neue Typen von Vielfältigungsgeräten (PCs, Drucker oder Multifunktionsgeräte) wird der Rechtsweg damit unzumutbar lang (dies insbes. seit Einführung der dreijährigen Verjährungsfrist gem. § 195 BGB auch für urheberrechtliche Vergütungsansprüche).

Aber auch in „alltäglichen Fällen“ ist die lange Verfahrensdauer bei der Schiedsstelle – die sich inzwischen leider herumgesprochen hat – unerträglich: In vielen eindeutigen Fällen wird die Schiedsstelle vom Schuldner (z.B. Copyshop) nur angerufen, um Zeit zu gewinnen, und wenn dann nach mehreren Jahren endlich ein Schiedsspruch vorliegt, existiert die betroffene Firma oft nicht mehr.

Die Schiedsstelle hat eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung von Urheberrechten und der einheitlichen Auslegung des Urheberrechtsgesetzes. Sie muß diesen Vorgaben entsprechend etat- und personalmäßig angemessen ausgestattet werden.

- Die Rechtsprechung legt § 16 Abs. 1 WahrnG häufig dahingehend aus, dass im Streitfall für jedes einzelne Jahr ein entsprechendes Schiedsverfahren durchgeführt werden muss. Hat die VG WORT beispielsweise gegen einen bestimmten Copy-Shop die Betreibervergütung gem. § 54a Abs. 2 UrhG vor der Schiedsstelle und vor Gericht durchgesetzt, so muss sie im Folgejahr dennoch erneut die Schiedsstelle anrufen, wenn der Copy-Shop wieder nicht bezahlt, und dies selbst dann, wenn sich in diesem Betrieb gegenüber dem Vorjahr nichts geändert hat.

VIII. § 20b UrhG sollte keinesfalls geändert werden. Diese Bestimmung wurde 1998 eingeführt und hat ihre Bewährungsprobe inzwischen bestanden. Eine Überprüfung auf ihre Vereinbarkeit mit der EU Kabel- und Satellitenrichtlinie führte bei der EU-Kommission zu keiner Beanstandung. Eine – wie immer geartete - „Änderung oder Konkretisierung“ würde nur erneut Unruhe in das komplizierte Geflecht rechtlicher Beziehungen der verschiedensten, an Kabelweitersendungen Beteiligten bringen.

Es ist zwar richtig, dass die Vertragsverhandlungen über Kabelweitersenderechte „schwierig“ sind – aber welche Vertragsverhandlungen sind nicht schwierig, wenn es um viel Geld geht und sowohl auf Seiten der Zahlungsverpflichteten als auch der Rechteinhaber Beteiligte mit jeweils höchst unterschiedlichen Interessenlagen involviert sind. Tatsächlich jedenfalls kamen die aktuellen Vertragsverhandlungen nun doch noch zu einem Ergebnis; die Nutzer, d.h. die Kabelhaushalte jedenfalls haben nichts davon gemerkt, dass ab 1.1.2003 vertragsloser Zustand geherrscht hatte.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass sich insbes. auch § 20b **Abs. 2** UrhG bewährt hat. Dieser gibt seit 1.6.1998 Urhebern (insbes. Drehbuchautoren und Regisseuren) sowie ausübenden Künstlern einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch für die Kabelweitersendung. Zur Durchsetzung dieses Anspruchs haben sich die Verwertungsgesellschaften Bild-Kunst, Wort und GVL zur **ARGE KABEL** zusammengeschlossen. Bis zum Inkrafttreten von § 20b Abs. 2 haben diese Urheber und ausübenden Künstler ihre Kabelweitersenderechte weitgehend an Produzenten und insbes. Rundfunkanstalten abgetreten, so dass deren Ansprüche in den ursprünglich für Produzenten und Rundfunkanstalten enthaltenen Anteilen am Kabelaufkommen enthalten waren. Hätte die ARGE KABEL nun ihre neuen Ansprüche – wie vom Gesetz vorgesehen – gegen die Kabelbetreiber selbst durchgesetzt, wäre der gesamte Kabelglobalvertrag in sich zusammengefallen. Um dies zu verhindern, haben sich daher ARGE KABEL und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dahingehend verständigt, die Ansprüche der von der ARGE KABEL vertretenen Urheber und Leistungsschutzberechtigten aus dem Rundfunkanteil zu befriedigen. Diese Regelung wurde auch für die Zukunft, d.h. ab 1.1.2003, beibehalten. Allein der in § 20b Abs. 2 enthaltene drohende Vergütungsanspruch gegen Kabelbetreiber genügt also, um – bei gleichbleibendem Kabelaufkommen – einen adäquaten internen Ausgleich zwischen den Rechteinhabern zu erzielen. Auch die privaten Sendeunternehmen werden dies noch lernen, und zwar ohne dass § 20b Abs. 2 geändert werden muß (im einzelnen vgl. hierzu Wandtke/Bullinger/Ehrhardt § 20 bis 20 b UrhG Rz. 27 ff.).

- IX. Die VG WORT hat bereits während der – durch die EU-Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht notwendigen – Umgestaltung von § 27 UrhG im Jahre 1995 dafür plädiert, die Absicherung des Vergütungsanspruchs gem. § 27 Abs. 1 nicht auf Tonträger und Filme zu beschränken, sondern für sämtliche Werkkategorien einzuführen. Sie hat dabei insbes. auf das Problem der **Lesezirkelvergütung** hingewiesen. Tatsächlich zahlen Lesezirkelunternehmen – nachdem die jahrelang gültigen Gesamtverträge ausgelaufen waren – seit 1998 keine Urheberrechtsvergütungen mehr für das Vermieten von Lesezirkelmappen. Ein seit 1998 (!) anhängiges Verfahren der Verwertungsgesellschaften Bild-Kunst und Wort vor der Schiedsstelle beim DPMA ist bis heute nicht entschieden. Ein wesentliches Argument der Lesezirkelunternehmen (die zum Teil im Eigentum von Illustriertenverlagen stehen) ist dabei, dass die Urheber, deren Werke in Illustrierten enthalten sind, ihre entsprechenden Ansprüche an die Zeitschriftenverlage abgetreten hätten, weil es hier eben um das exklusive Verbreitungsrecht und nicht um einen bloßen Vergütungsanspruch gehe.

Der Gesetzgeber hatte 1995 vorerst davon Abstand genommen, die Unverzichtbarkeit des Vergütungsanspruchs auch auf andere Bereiche – insbes. auf Printmedien - auszuweiten, da diese Regelung einen Eingriff in die urhebervertragsrechtliche Gestaltungsfreiheit der Parteien darstellt und damit zunächst Erfahrungen gesammelt werden sollten (Amtl. Begr. BT-Drucks. 13/115 S. 14 = UFITA 129, 152 f.). Der geschilderte Sachverhalt belegt nun, wie wichtig eine Ausdehnung des Schutzes der Urheber durch § 27 Abs. 1 UrhG auch auf Printmedien ist. Dies entspräche auch dem Grundgedanken von § 63a UrhG.

Eine **Beteiligung weiterer Leistungsschutzberechtigter** an Erlösen aus § 27 Abs. 1 UrhG ist nicht geboten. Der Gesetzgeber hat schon 1995 zu Recht darauf hingewiesen, dass insbes. Produzenten aufgrund ihres ausschließlichen Vermietrechts ohnehin genügend abgesichert sind und genügend „wirtschaftliche Möglichkeiten“ besitzen, um ihre Ansprüche durchzusetzen (aaO S. 153).

B Schranken

- I. Auf Grundlage des zitierten BGH-Urteils zu **elektronischen Pressespiegeln** haben die Presse Monitor GmbH und die VG WORT im September 2003 eine weitgehende Kooperationsvereinbarung geschlossen. Danach werden nun sämtliche elektronischen Pressespiegel (unabhängig davon, ob sie nach der engen Auslegung des BGH unter § 49 UrhG fallen oder nicht) gemeinsam unter Federführung der PMG verwaltet. Damit soll jedenfalls sichergestellt werden, dass sich Herausgeber elektronischer Pressespiegel ohne Rücksicht auf den Charakter ihres Pressespiegels und ohne weitere Prüfung desselben an eine einzige Stelle wenden können.

Unabhängig davon wäre es freilich sinnvoll, wenn der Gesetzgeber die Vorgaben des BGH aufgreifen und in das Gesetz selbst übernehmen würde. Die EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft lässt hierfür genügend Spielraum (Art. 5 Abs. 3 c) umfasst ausdrücklich die „Zugänglichmachung“).

Bei dieser Gelegenheit sollte auch eine lästige Lücke in § 49 UrhG geschlossen und Abbildungen – auch wenn es hierfür in der Praxis derzeit befriedigende vertragliche Regelungen gibt – in die gesetzliche Lizenz des § 49 UrhG aufgenommen werden.

- II. Um den Wissenschaftsstandort Deutschland zu stärken, ist es sicher angebracht, von der in Art. 5 Abs. 3 n) der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und on-the-spot-consultations in Bibliotheken als vergütungspflichtige gesetzliche Lizenz ausdrücklich zuzulassen.

E Unbekannte Nutzungsarten

I. § 31 Abs. 4 UrhG

§ 31 Abs. 4 UrhG ist eine für den Schutz des Urhebers fundamentale Bestimmung unseres Urheberrechtsgesetzes. Nur sie sichert Urhebern eine angemessene Beteiligung bei Nutzung ihrer Werke durch neue Medien. Beispiele exzessiver Ausnutzung dieser Regelung wegen ihrer Gestaltung als ausschließliches, d.h. Verbotsrecht sind nicht bekannt geworden.

Der 2002 konstituierte Anspruch auf „angemessene Vergütung“ in § 32 UrhG kann schon deshalb kein Ersatz für § 31 Abs. 4 UrhG sein, weil er sich nur auf neue, d.h. nach 2001 entstandene Werke bezieht (§ 132 Abs. 3 UrhG). Ganz abgesehen davon muß sich in der Praxis erst herausstellen, ob § 32 UrhG Autoren tatsächlich zu einer angemessenen Vergütung verhilft – bis heute, über ein Jahr nach seinem Inkrafttreten, ist noch kein Fall bekannt, in dem eine Regelung auf der Basis von § 32 UrhG gefunden worden wäre.

II. Archivregelung

Die Nutzung älterer Werke im Internet scheiterte bislang – jedenfalls soweit ersichtlich – nicht etwa daran, dass einzelne Rechteinhaber ihre Möglichkeiten aus § 31 Abs. 4 UrhG mißbrauchten, sondern schlicht daran, dass bei komplexen Werken das Auffinden einer Vielzahl einzelner Rechteinhaber und ein individueller Vertragsabschluß mit ihnen praktisch kaum überwindbare Probleme bereitet. Im Rahmen der VG WORT wurde dieses Problem vertraglich gelöst, indem in § 1 Ziff. 17. und 19. des Wahrnehmungsvertrages die Off- und Online-Nutzung von Beiträgen in älteren Sammelwerken – mit bestimmten Einschränkungen – der VG WORT übertragen worden sind (s. Anlage Wahrnehmungsvertrag i.d.F. vom 24.5.2003). So konnte die VG WORT z.B. das Erscheinen alter Zeitschriftenjahrgänge (auch Zeitschriften enthalten ja die Werke einer Unzahl von Autoren) auf **CD ROM** lizenzieren.

In Bereichen, wo vertragliche Regelungen – zum Teil wegen widersprüchlicher Interessen – nicht zum Ziel führen, sollte versucht werden, eine Lösung in Form einer gesetzlichen oder Zwangslizenz zu finden, wobei allerdings die Gesichtspunkte des Urheberpersönlichkeitsrechts berücksichtigt werden müssen. Die Vorarbeiten der Erich-Pommer-Instituts bieten hierfür gute Ansätze.

F Filmrecht

- I. Die Einführung einer – wie immer gearteten - *cessio legis* zugunsten der Filmhersteller ist schon aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abzulehnen. Nachdem eine solche *cessio legis* in Italien (Art. 45 des Gesetzes vom 22.4.1941) erst jüngst abgeschafft worden ist, gibt es in Europa – soweit ersichtlich – nur noch in Österreich eine solche Regelung (§ 38 öst. UrhG), wo ihre Abschaffung heftig diskutiert wird. Es ist kein Grund ersichtlich, warum ausgerechnet in Deutschland das veraltete Modell der *cessio legis* nun erstmals eingeführt werden sollte. Schon in der Begründung zum Regierungsentwurf vom 23.3.1962 ist ausgeführt (Schulze, Materialien S. 224):

„Es ist gefordert worden, anstelle der Auslegungsregel den Übergang der Rechte auf den Filmhersteller kraft Gesetzes zwingend vorzuschreiben. Ein solcher gesetzlicher Rechtsübergang würde sich jedoch im Ergebnis kaum von einem fiktiven originären Urheberrecht des Filmherstellers unterscheiden und begegnet daher den gleichen Bedenken wie dieses“.

Ebenso wie ein originäres Urheberrecht des Filmproduzenten abzulehnen ist, ist nach wie vor auch eine *cessio legis* abzulehnen. Sie wäre anachronistisch.

Weiterer Regelungsbedarf

I. *Kopienversand auf Bestellung*

Die VG WORT hat schon mehrfach auf die rechtliche Problematik des Kopienversands auf Bestellung aufmerksam gemacht. Trotz der bahnbrechenden Entscheidung des BGH (NJW 1999, 1953 – Kopienversand durch öffentliche Bibliotheken/Kopienversanddienst) besteht nach wie vor ein dringendes Bedürfnis an einer klaren **gesetzlichen** Regelung. Zwar bestand bis 31.12.2002 ein zunächst alle Seiten zufriedenstellender Gesamtvertrag zwischen VG WORT und VG Bild-Kunst einerseits sowie der KMK als Vertreter der öffentlichen Bibliotheken andererseits. Eine Verlängerung dieses Vertrages oder auch ein Neuabschluss scheiterte bislang am Widerstand insbes. ausländischer Großverlage (da von deutschen Bibliotheken rd. 87 % Artikel aus ausländischen Fachzeitschriften bestellt werden, können deren Einwände nicht unberücksichtigt bleiben). Diese wenden v.a. sich in zwei Punkten gegen den Kopienversand durch deutsche Bibliotheken:

- Sie wollen den Versanddienst ins (insbes. nicht deutschsprachige) Ausland und
- den Versand per e-mail verhindern.

Seit 1.1.2003 erfolgt der Kopienversand durch öffentliche Bibliotheken ohne vertragliche Grundlage. Die Zahlungen durch die Bibliotheken (2002 betrug das Gesamtaufkommen für Kopienversand € 4,11 Mio) fallen aus. Dieser Zustand kann im Interesse sowohl der Urheber als auch eines funktionierenden Bibliothekswesens (und dazu gehört heute auch der Kopienversand) vom Gesetzgeber nicht hingenommen werden.

Diese Situation macht auch die Schwäche des BGH-Urteils deutlich. Dieser sah den Kopienversand auf Bestellung ausschließlich als Eingriff in das Vervielfältigungsrecht gem. § 16 und verneinte ausdrücklich einen Eingriff auch in das Verbreitungsrecht gem. § 17 Abs. 1. Diese Inkonsequenz wurde zu Recht kritisiert (Schack JZ 1999, 1007 f.). Sie wurde jedoch von der Rechtsprechung konsequent aufgegriffen und fortgeführt: Das LG Berlin hat eine Klage der VG WORT gegen einen kommerziellen Kopienversender abgewiesen, der – erklärtermaßen um der Vergütungspflicht in Deutschland zu entgehen – seinen Geschäftssitz von Berlin nach Wien verlegt hat und den Kopienversand nunmehr von dort aus betreibt (ob dies tatsächlich der Fall ist, kann naturgemäß nicht nachgeprüft werden, da der Versand in der Regel elektronisch erfolgt (LG Berlin vom 10.12.2002, AZ: 16 O 334/02).

All diese Nachteile würden vermieden, wenn das Gesetz selbst den Kopienversand auf Bestellung regelte. Auch der BGH hat ausdrücklich angeregt, den Kopienversand auf Bestellung im Gesetz zu regeln (BGH aaO, S. 1949 linke Spalte). In einem solchen Gesetz sollte der Kopienversand auch als Eingriff in das Verbreitungsrecht gestaltet und – anders als in § 53 Abs. 6 – zulässig, aber vergütungspflichtig werden. Dies empfiehlt sich insbes. für den geschilderten Fall, dass die Vervielfältigungshandlung selbst (angeblich) im Ausland stattfindet, während im Inland nur eine Verbreitung – z.B. durch Werbung oder Hinweise auf die Bestellmöglichkeit – vorliegt. Eine solche Vergütungspflicht würde naturgemäß und richtigerweise erst greifen, wenn eine Kopienübermittlung

nach Deutschland tatsächlich erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass deutsche Kopienversanddienste durch ihre Vergütungspflicht nicht schlechter gestellt werden als entsprechende ausländische Kopienversanddienste.

Ausnahmsweise möchten wir an dieser Stelle einen eigenen Vorschlag für den entsprechenden Gesetzeswortlaut einbringen:

§ 52 b Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung einzelner, in Zeitungen oder Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes, um sie auf Einzelbestellung dem Besteller zu übermitteln, sofern sich dieser auf eine durch § 53 Abs. 2 privilegierten Zweck berufen kann. Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Das öffentliche Angebot der Vervielfältigung und Übermittlung von Kopien auf Bestellung nach Abs. 1 stellt eine danach zulässige, aber vergütungspflichtige Verbreitung dar.

II. Doppelte Lizenzgebühr als Schadensersatz

Derzeit muß jemand, der vorsätzlich oder fahrlässig Urheberrechte verletzt, Schadensersatz nur in Höhe der üblichen Lizenzgebühr leisten (vgl. Schrickler/Wild § 97 UrhG Rz. 64). Der erappte Rechtsbrecher muß also nicht mehr bezahlen als derjenige, der sich vor der Werknutzung urheberrechtskonform die entsprechenden Nutzungsrechte eingeholt hat. Eine Konsequenz, die nicht gerade die Einhaltung urheberrechtlicher Verpflichtungen fördert. So wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die 1990 mit der Produktpiraterie eingeführte Verdoppelung der Vergütungssätze als Schadensersatz in §§ 54f Abs. 3 und 54g Abs. 3 UrhG auch „Präventions- und Sanktionscharakter“ hat (Schrickler/Loewenheim § 54g UrhG Rz. 7). Wie teilweise im Ausland (z.B. § 87 Abs. 3 öst. UrhG) sollte auch in Deutschland bei schuldhafter Urheberrechtsverletzung grundsätzlich die doppelte Lizenzgebühr als Schadensersatz anfallen, um so auch den Penal- und Präventionscharakter herauszustreichen. Auch Art. 17 Abs. 1a der sog. Enforcement Direktive der EU-Kommission vom 31.1.2003 sieht bei schuldhafter Rechtsverletzung die doppelte Lizenzgebühr als angemessenen Schadensersatz zwingend vor.

München, 30. Oktober 2003

Prof. Dr. Ferdinand Melichar